

Herzlich willkommen!



Sozialversicherungen
Weiterbildungsveranstaltungen für
Private Mandatstragende (PriMa) KESB

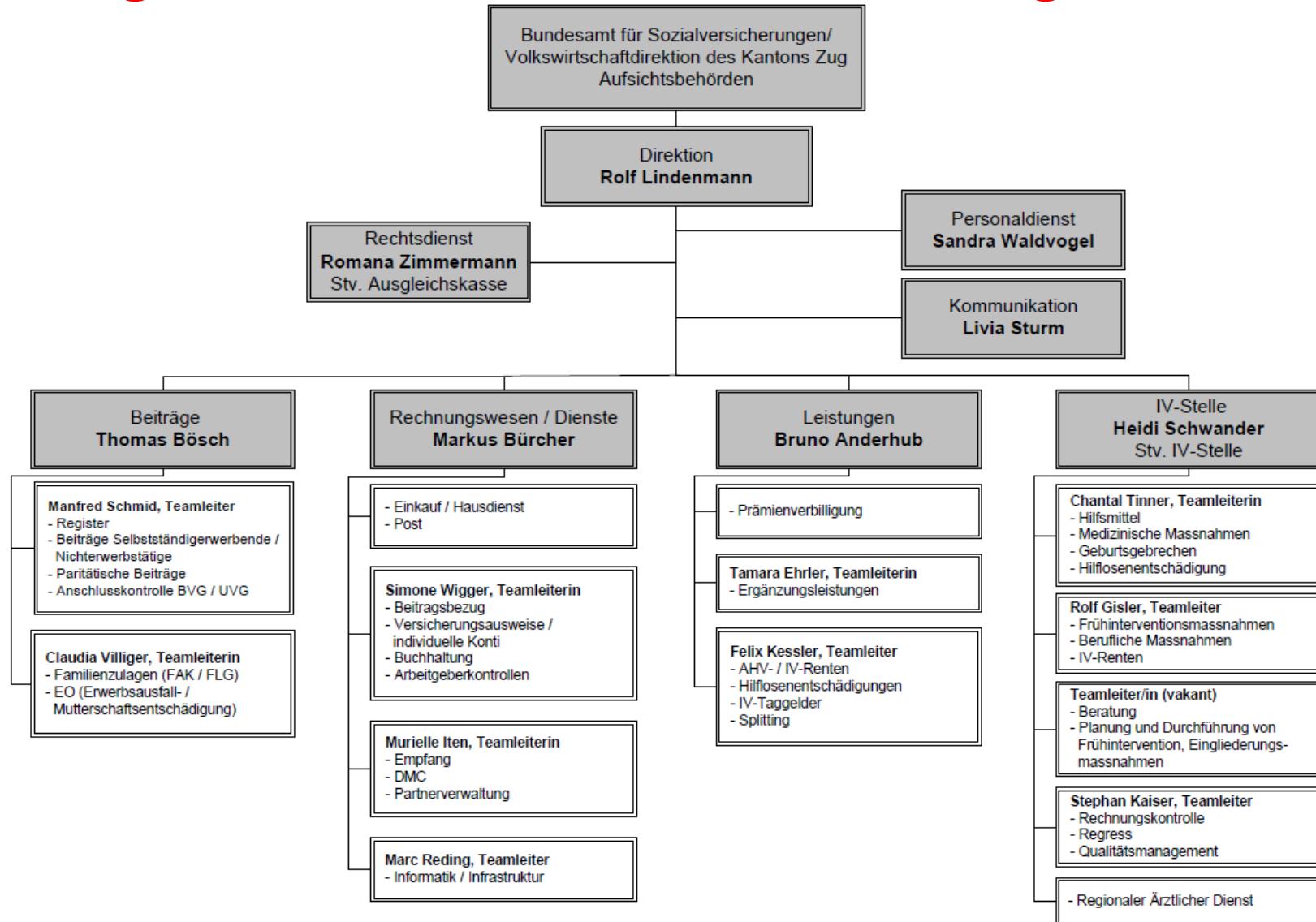


Sozialversicherungen 1. Säule

Romana Zimmermann
Abteilungsleiterin Rechtsdienst



Organigramm Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug



Neu per 1. Januar 2015

Anpassungen an aktuelle Preis- und Lohnentwicklung:

- 1. AHV- und IV-Renten**
 - minimale AHV-/IV-Rente neu 1'175.- (1'170.-)
 - maximale AHV-/IV-Rente neu 2'350.- (2'340.-)
- 2. Erhöhung Lebensbedarf bei Ergänzungsleistungen**
 - für Alleinstehende 19'290.- (19'210.-)
 - für Ehepaare 28'935.- (28'815.-)
- 3. Junge Leute in Privathaushalten werden für geringfügige Löhne (bis 750.-/jährlich) von der Beitragspflicht befreit**



Verfahren

- Ohne Anmeldung keine Leistungen
- Meldepflicht
 - Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse
 - Meldepflichtverletzung: Rückforderung von zuviel ausgerichteten Leistungen; Strafanzeige
- Mitwirkungspflicht
 - unentgeltliche Auskunftspflicht
 - Arbeitgeber, Ärzte und Versicherungen müssen ermächtigt werden, Auskünfte zu erteilen



Rechtsmittel und Fristen

- AK-Verfügung → 30 Tage Einsprachefrist
AK-Einspracheentscheid → 30 Tage Beschwerdefrist
Verwaltungsgerichtsurteil → 30 Tage Beschwerdefrist
Ausnahme: IPV → nur 20 Tage Einsprachefrist

- IV-Vorbescheid → 30 Tage Einwandsfrist
IV-Verfügung → 30 Tage Beschwerdefrist
Verwaltungsgerichtsurteil → 30 Tage Beschwerdefrist

- Gesetzliche Fristen; nicht erstreckbar!

- Antrag, Begründung und Unterschrift



Datenschutz

- Hochsensible Daten, insbesondere medizinische Akten und Lohndaten
- Auskunft grundsätzlich nur an direkt betroffene Person
- Möglichkeit für Drittauskünfte nur
 - bei Vorliegen einer Vollmacht oder
 - detaillierte Ernennungsurkunde



Beitragspflicht

- Erwerbstätige
 - ab 18. Altersjahr, solange erwerbstätig
 - ab ordentlichem Rentenalter Freibetrag von Fr. 16'800.-
- Nichterwerbstätige
 - ab 21. Altersjahr bis 64/65
 - gilt auch für IV-Rentner
 - anhand Vermögen und Renteneinkommen



Die Invalidenversicherung

Heidi Schwander

Abteilungsleiterin IV-Stelle



Leistungen der IV

- Früherfassung/Frühintervention
- Medizinische Massnahmen bis 20. Altersjahr
- Integrationsmassnahmen
- Berufliche Massnahmen
- Hilfsmittel
- Taggelder
- Hilflosenentschädigung
- Assistenzbeitrag
- Renten



Zwei Gruppen von Leistungen

1 EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN ...

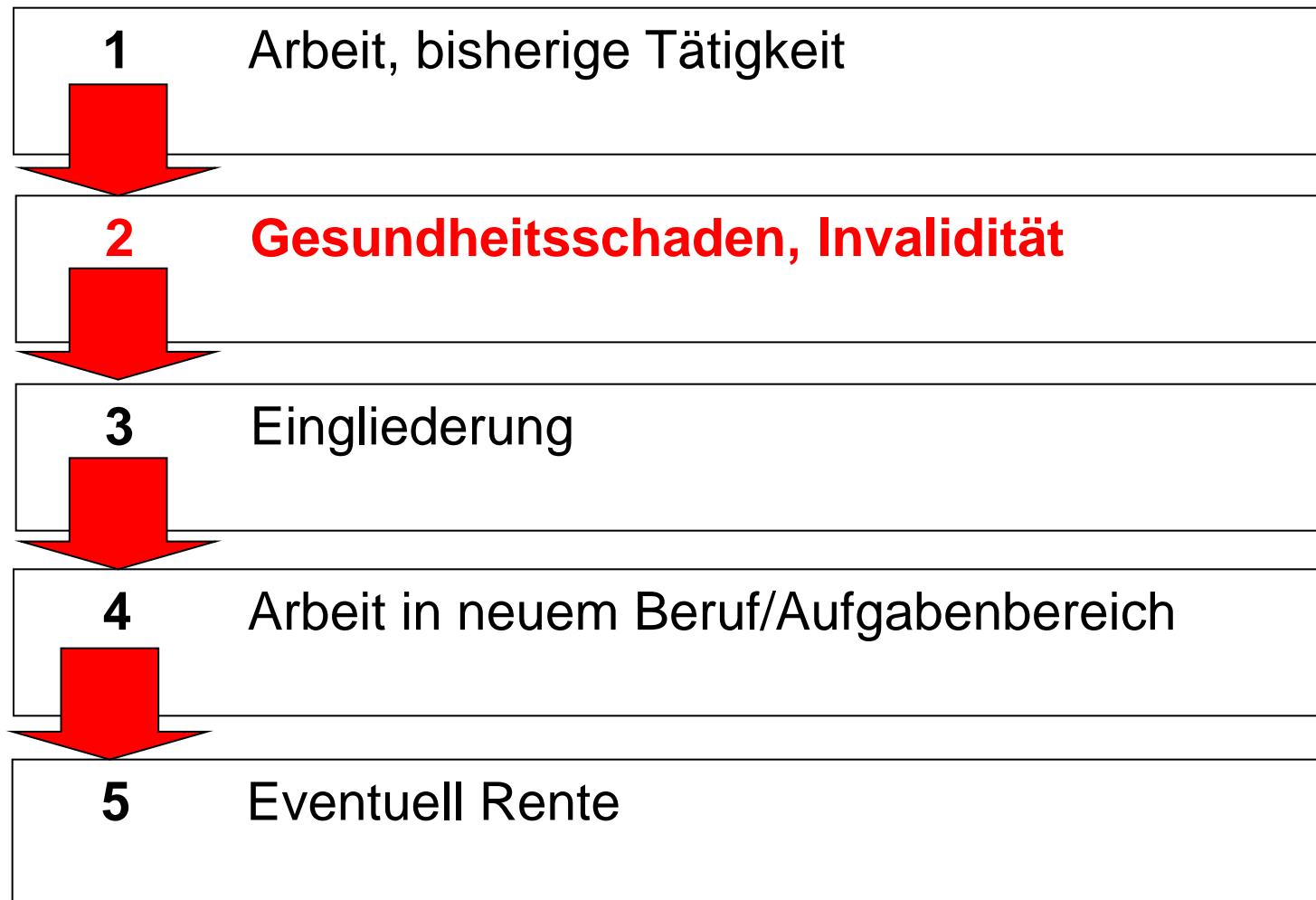
... sollen Erwerbsfähigkeit oder Fähigkeit im Aufgabenbereich herstellen, verbessern oder erhalten

2 GELDLEISTUNGEN ...

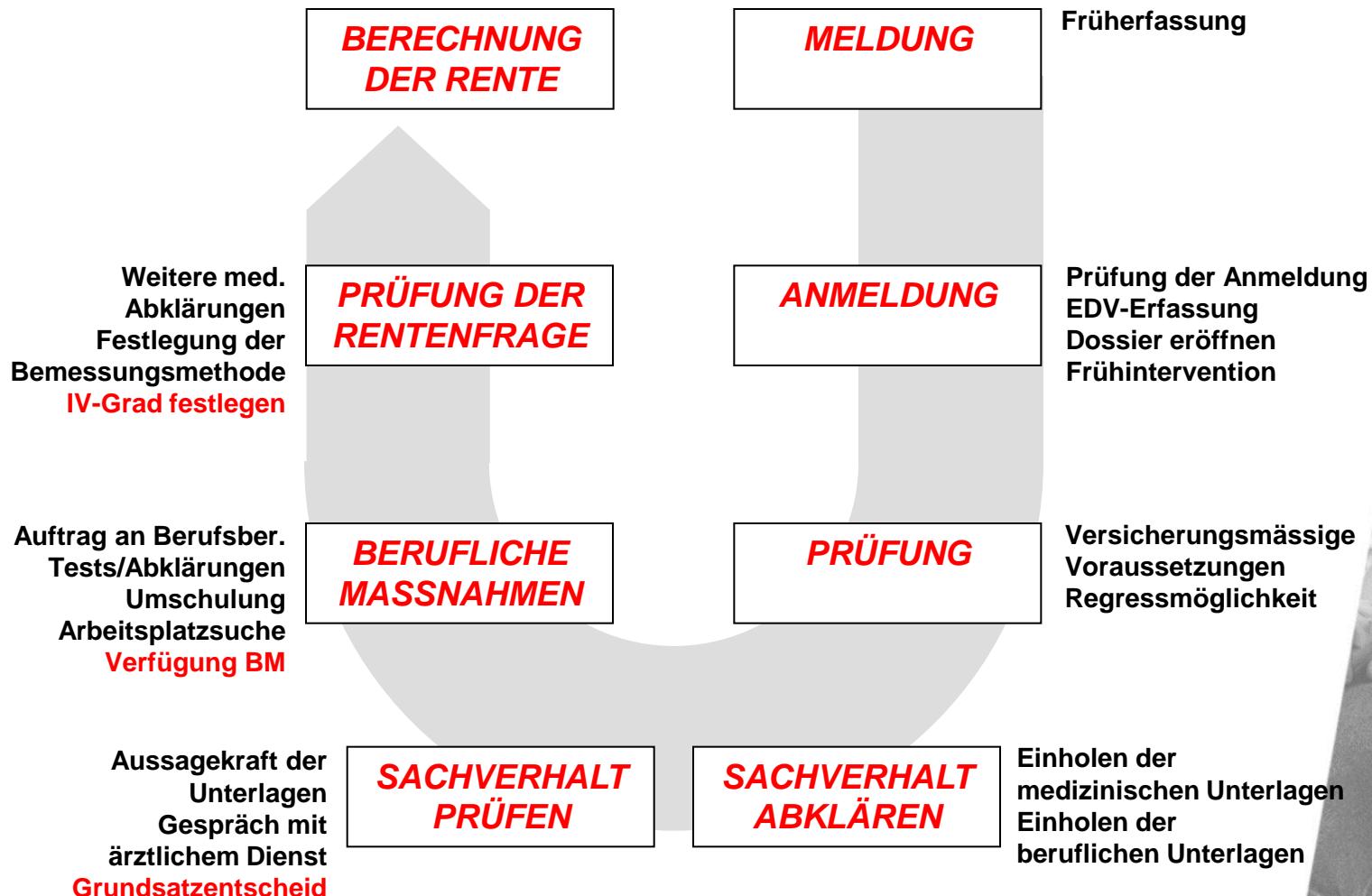
Werden ausgerichtet, während Eingliederungsmassnahmen (Taggelder) oder wenn Eingliederung nicht oder nur ungenügend erreicht wird (Rente)



Grundsatz der IV: **„Eingliederung vor Rente“**



Von der Meldung zum Entscheid



Berufliche Massnahmen

- Erstausbildung, Umschulung
- Aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes
- Begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des bisherigen oder eines neuen, von der IV-Stelle vermittelten Arbeitsplatzes
- Einarbeitungszuschüsse an die Arbeitgeber, die Versicherte beschäftigen, die vorübergehend nicht voll leistungsfähig sind
- Taggelder als akzessorische Leistungen

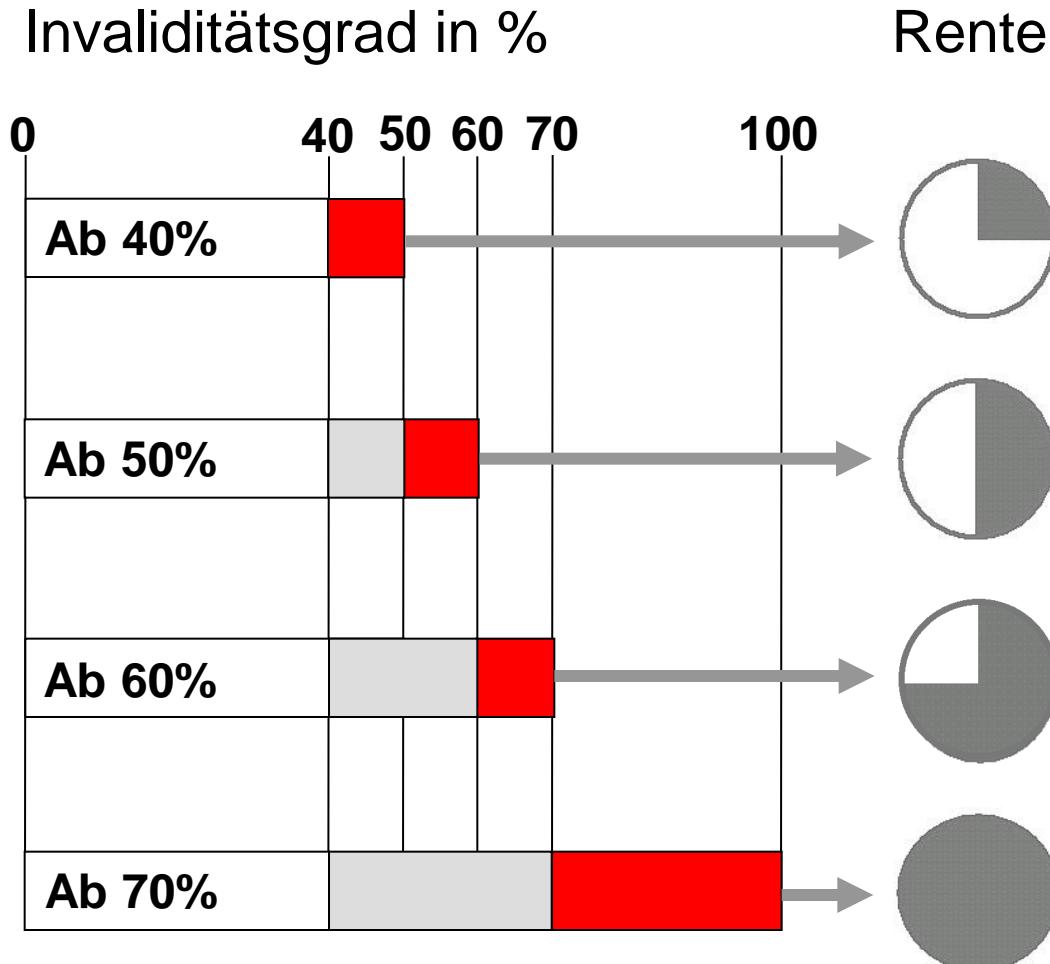


Voraussetzungen für eine IV-Rente

- Erfülltes 18. Altersjahr
- Mindestens 40% invalid
- Wartefrist von 1 Jahr
- Anspruchsbeginn: Frhestens 6 Monate nach der Anmeldung bei der IV!



Der Invaliditätsgrad bestimmt die Rente



Allgemeine Methode: Einkommensvergleich

- Erwerbseinkommen
ohne Gesundheitsschaden
(Valideneinkommen)
Hilfsarbeiter Bau 13 x CHF 4'500.- CHF 58'500.-
 - Erwerbseinkommen
mit Gesundheitsschaden
(Invalideneinkommen)
Leichte Hilfsarbeiten 13 x CHF 1'620.- CHF 21'060.-
 - Erwerbseinbusse CHF 37'440.-
- = Invaliditätsgrad $\frac{37'440 \times 100}{58'500}$ 64%

→ Dies gibt Anspruch auf eine Dreiviertels-Rente.



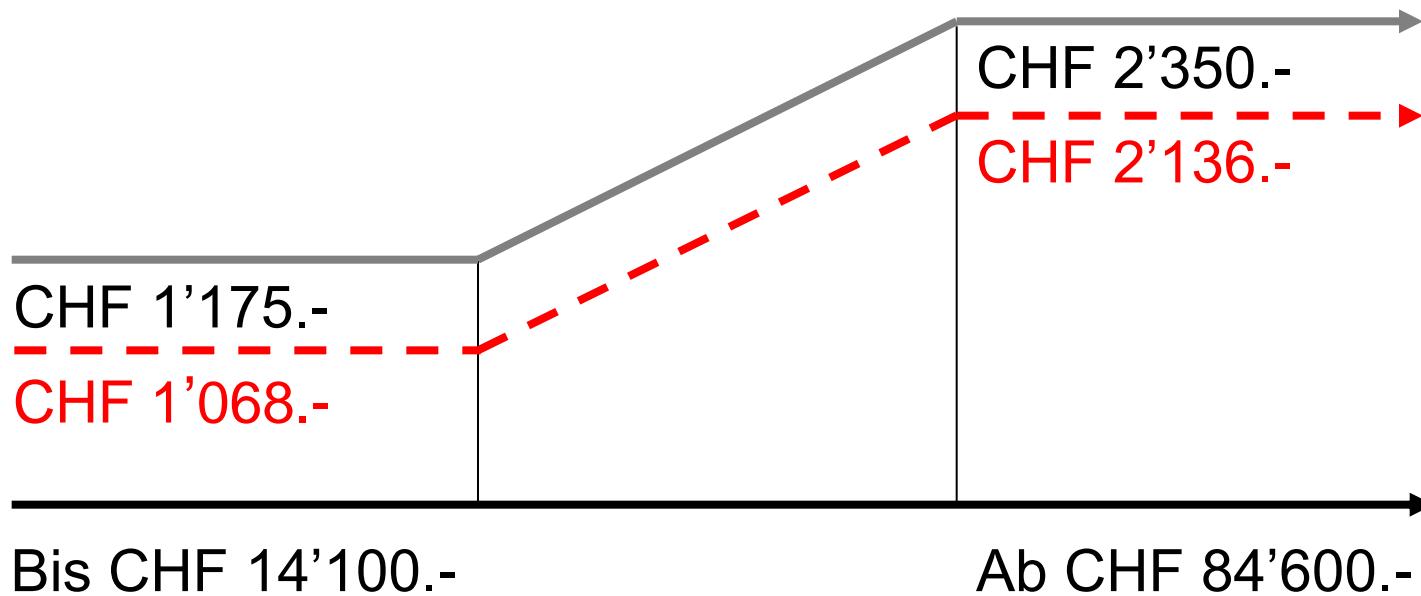
Rentenberechnung: Kürzung einer IV-Rente

VOLLRENTEN

ANNAHME: 4 JAHRE BEITRAGSLÜCKE¹⁾

Mindestrente

Maximalrente



¹⁾ Werte Rentenberechnung per 01.01.15



Hilflosenentschädigung IV: Anspruch

- Drei Grade leichte/mittlere/schwere Hilflosigkeit
- Aufenthaltsort massgebend (im Heim oder zu Hause)
- Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung und gesellschaftliche Kontakte) und lebenspraktische Begleitung



Hilfsmittel für Beruf und Alltag

- Anspruch auf bestimmte Hilfsmittel zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich
- Anspruch auf bestimmte Hilfsmittel ohne Rücksicht auf eine Erwerbstätigkeit



Die Revision von IV-Leistungen

VON AMTES WEGEN

AUF GESUCH HIN

MELDEPFLICHT

Wesentliche Änderungen (z.B. Veränderung des Gesundheitszustandes, der Arbeitsfähigkeit bzw. des Einkommens) sind zu melden.



Organisation und Zuständigkeit

IV-STELLE

- Prüfung der Voraussetzungen
- Abklärung des Sachverhaltes
- Entscheid über Leistungen

Anmeldung

Erlass der Verfügung

Ausgleichskasse

Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen



Ergänzungsleistungen (EL)

Bruno Anderhub

Abteilungsleiter Leistungen



Festsetzung immer im Einzelfall

beispielsweise bei

- Alters- und Hinterlassenenrenten
- Hilflosenentschädigungen AHV/IV
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Prämienverbilligung (IPV)



Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, deren Existenzbedarf nicht gedeckt ist.

Zu beachten:

Auf EL besteht ein Rechtsanspruch.

Zwei Arten:

- Jährliche EL
- Vergütung von Krankheitskosten

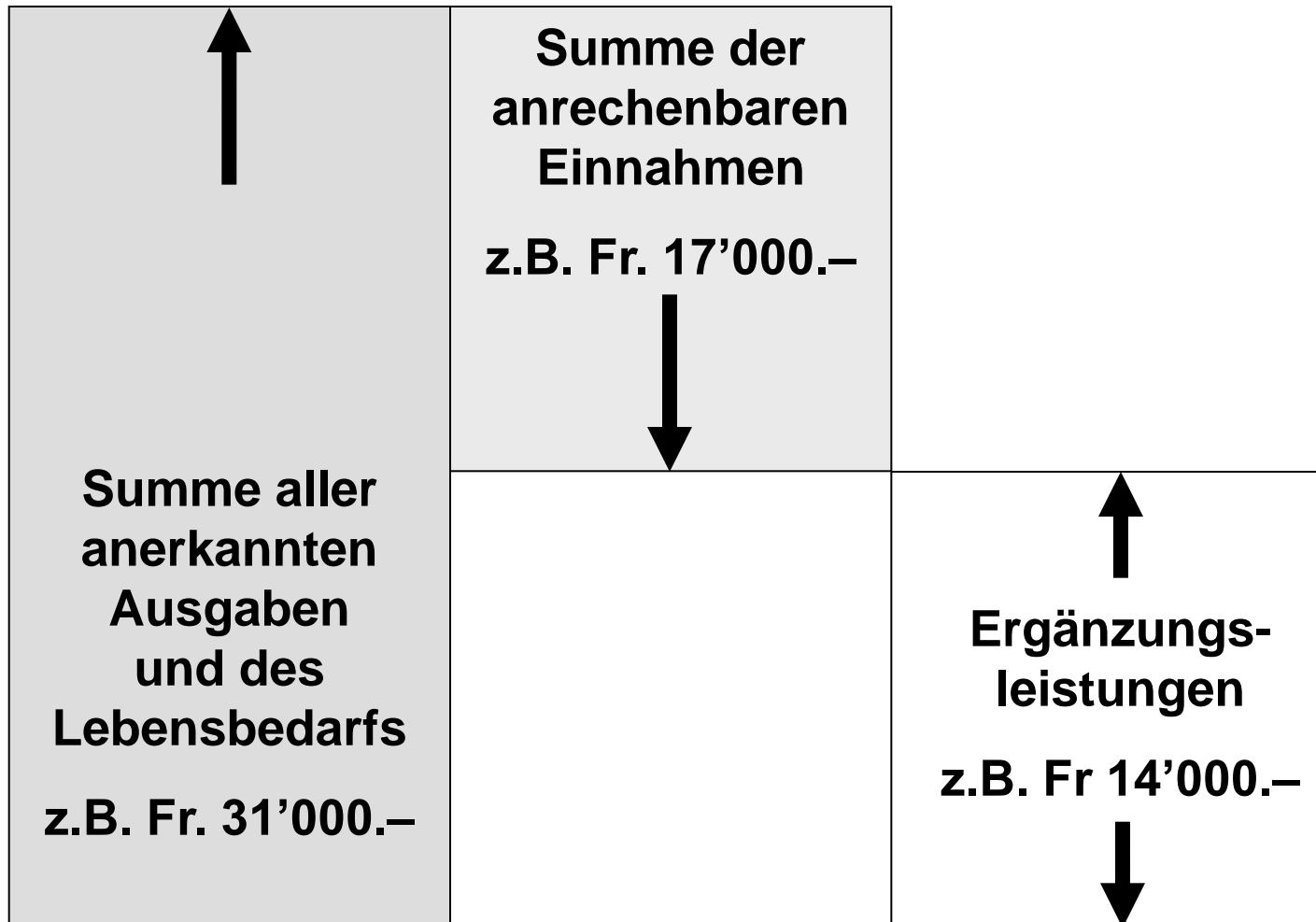


Anmeldung EL wie, wann, wo

- Anmeldeformular mit geforderten Unterlagen
- Anspruch ab Monat Eingang Anmeldung
Innert 6 Monaten ab Zusprache AHV oder IV
- Bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes
Für Einwohner der Stadt Zug – bei der Ausgleichskasse



Berechnungssystem der EL



Beispiel 1:

Alleinstehender Bezüger zu Hause

Ausgaben

| | | |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Allgemeiner Lebensbedarf | Fr. | 19'290.– |
| Bruttomietzins (max.) | Fr. | 13'200.– |
| Krankenkasse, Richtprämie | Fr. | 4'200.– |
| Total | Fr. | 36'690.– |

Einnahmen

| | | |
|-----------------------|------------|-----------------|
| AHV-Rente | Fr. | 20'000.– |
| Pensionskasse | Fr. | 4'132.– |
| Vermögen Fr. 50'000.- | | |
| Vermögensertrag* | Fr. | 1'000.– |
| Vermögensverzehr* | Fr. | 1'250.– |
| Total | Fr. | 26'382.– |



*Vermögen: Freibeträge und Verzehr

- Der Freibetrag für:
 - Alleinstehende Fr. 37'500.–
 - Ehepaare Fr. 60'000.–
 - Selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 112'500.-
- Bei der EL wird ein Anteil des Reinvermögens, nach Abzug eines Freibetrages, als Vermögensverzehr zu den Einnahmen hinzugezählt.



Vermögen: Freibeträge und Verzehr

Bei selbstbewohntem Wohneigentum Fr. 300'000.-

- wenn eine pflegebedürftige Person im Heim und der Ehegatte im selbstbewohnten Wohneigentum lebt.

oder

- wenn die im selbstbewohnten Wohneigentum lebende pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung bezieht.
- Ein Anteil des Reinvermögens wird als Vermögensverzehr zu den Einnahmen hinzugezählt.



EL pro Jahr: Alleinstehender Bezüger zu Hause

| | | |
|---|---|---|
| <p>↑</p> <p>Summe aller anerkannten Ausgaben und des Lebensbedarfs Fr. 36'690.–</p> | <p>Summe der anrechenbaren Einnahmen Fr. 26'382.–</p> | <p>↓</p> <p>Ergänzungs- leistungen Fr. 10'308.–</p> |
|---|---|---|



Finanzierung der Heimkosten

Bruttoheimtaxe pro Tag

Kosten im Pflegeheim pro Tag

(abhängig von der notwendigen Pflege, vgl. Taxordnung der einzelnen Heime)

Struktur der Heimtaxe pro Tag

Kost und Logis

**Pflegekosten gemäss BESA
Einstufung**

(vgl. Taxordnung der einzelnen Heime)

Mögliche Finanzierungsquellen

AHV-
Rente

BVG-
Rente

KVG-
Beitrag

VVG-
Beitrag

Hilflosen-
entsch.

Vermögens-
anteil

EL

Gemeinde



Beispiel 2: Heimbewohner

Ausgaben

| | | |
|---|------------|-----------------|
| Heimtaxe für Hotellerie, Betreuung und Pflege (max.) Fr. 196.05.–/Tag | Fr. | 71'558.– |
| für pers. Auslagen, Fr. 536.–/Monat | Fr. | 6'432.– |
| Krankenkasse, Richtprämie | Fr. | 4'200.– |
| Total | Fr. | 82'190.– |

Einnahmen

| | | |
|--|------------|-----------------|
| AHV-Rente, maximal 12 x Fr. 2'350.– | CHF | 28'200.– |
| Pensionskasse, 12 x Fr. 1'600.– | CHF | 19'200.– |
| Hilflosenentschädigung, 12 x Fr. 940.– | CHF | 11'280.– |
| Total | CHF | 58'680.– |



Ergänzungsleistung pro Jahr: Heimbewohner

| | | |
|---|---|---|
| <p>↑</p> <p>Summe aller anerkannten Ausgaben und des Lebensbedarfs Fr. 82'190.–</p> | <p>Summe der anrechenbaren Einnahmen Fr. 58'680.–</p> | <p>↓</p> <p>Ergänzungs- leistungen Fr. 23'510.–</p> |
|---|---|---|



Heimaufenthalt in der EL

Beispiel:

| | | |
|--------------------------------------|-----|--------------------------|
| Heimtaxe Standardzimmer (Hotellerie) | Fr. | 140.00 |
| Betreuungstaxe | Fr. | 30.00 |
| Pflegetaxe bis max. | Fr. | 10.80 |
| Tagestaxe für Bewohner (oder EL) | | <u>Fr. 180.80</u> |

Der Regierungsrat setzt die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen (Kostendach 2015 Maximum 196.05/Tag) fest.



Verfügung und Berechnungsblatt

Inhalt der Verfügung

- Beginn-/Enddatum oder Periode
- Art und Höhe der Leistungen
- Abrechnung und Auszahladresse
- Kommentar
- Hinweise
- Rechtsmittelbelehrung

Ein Berechnungsblatt pro Periode

- Berechnung der Ausgaben und Einnahmen (Jahresbetrag)



Verfügung und Berechnungsblatt

Worauf ist bei der Verfügung besonders zu achten:

- Datum der Verfügung
- Einsprachefrist gemäss Rechtsmittelbelehrung
30 Tage (Fristenstillstand über Ostern, Sommer, Weihnachten)
- Kommentar zur Berechnung (Grund/Begründung)



Verfügung und Berechnungsblatt

Worauf ist beim Berechnungsblatt besonders zu achten:

- Periode
- Stimmen die Angaben in der Kolonne «Betrag CHF» mit den effektiven Werten überein?
- Kolonne «Totalbetrag CHF» kann abweichen durch Pauschalen, anzurechnende Maximalbeträge, Berechnungsvorgaben
- Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben



Vergütung von Krankheitskosten

Kostenbeteiligungen, Transportkosten, Zahngesundheitskosten etc.

- Einreichen Originalbelege
 - Kostenbeteiligungen oblig.
Krankenpflegeversicherung
- Zahngesundheitskosten
 - zum EL-Tarif
 - Kostenvoranschlag, wenn Behandlung
 > 3000 Franken
- Einreichen innert 15 Monaten



Meldepflicht

- Ansprechpartner ist die EL-beziehende Person, resp. deren Vertreter
- Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist sofort schriftlich zu melden, z.B. die Veränderung der Heimtaxe durch eine neue Pflegeeinstufung (neue Heimrechnung einsenden, versehen mit Versicherungsnummer)
- Reichen Sie bitte die Heimrechnung Januar zusammen mit den Vermögensabschlüssen per Ende Vorjahr und weiteren Unterlagen jeweils bis März ein



Fragen?

Haben Sie Fragen? – Rufen Sie uns an!

Ausgleichskasse Zug / IV-Stelle Zug

Baarerstrasse 11

Postfach 4032

6304 Zug

Tel. 041 560 47 00

info@akzug.ch

www.akzug.ch



Eine letzte Bitte:

- Vermerken Sie stets die **Versicherten Nummer**, wenn Sie Unterlagen einreichen.
- Halten Sie die Versicherten Nummer bereit, wenn Sie anrufen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

